Existenzgründung in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau

1. Was gehört zur Landwirtschaft?

Der Begriff "Landwirtschaft" und inwieweit eine Betätigung zur Landwirtschaft gehört, ist an verschiedene Bedingungen geknüpft und wird in den Rechtsbereichen, wie z.B. im Baurecht und Steuerrecht, unterschiedlich definiert.

Grundsätzlich ist ein Betrieb landwirtschaftlich, wenn er auf die unmittelbare Bodenertragsnutzung ausgerichtet ist und dadurch **pflanzliche oder tierische Produkte in nicht unerheblichem Ausmaß** gewonnen werden.

Die Nutzung des Bodens kann sowohl unmittelbar über das Pflanzenwachstum in der Bodenkrume als auch über die Nutzung des Bodens als reiner Standortfaktor, zum Beispiel in baulichen Anlagen der Gärtnereien, Pilzzuchtanlagen oder Hydrokulturen erfolgen. Für das Vorliegen von Landwirtschaft gilt also die Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie ihrer weiteren Veredlungsprodukte einschließlich der gesamten Nutztierhaltung mit Hilfe der Naturkräfte.

Die Landwirtschaft umfasst demnach den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht einschließlich der Gewinnung sämtlicher tierischer Erzeugnisse, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Binnenfischerei und die Imkerei.

2. Ausbildungsvoraussetzungen

Für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist eine entsprechende Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Beruf nicht Voraussetzung.

Allerdings sollte für eine erfolgreiche Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes eine praktische und theoretische Mindestqualifikation vorhanden sein. Neben der Berufsausbildung besteht auch die Möglichkeit der Berufsweiterbildung im:

Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien (ZEM)
Landwirtschaftsschule
Erich-Weinert-Str. 13
15306 Seelow
Telefon: 03346 850-6840

<u>elefon</u>: 03346 850-6840 Fax : 03346 84 67 19

e-mail: landwirtschaftsschule@landkreismol.de <u>Internet</u>: www.maerkisch-oderland.de Leiterin: Frau Margit Kain

Für eine Reihe von Fördermaßnahmen, insbesondere der investiven Förderung, wird der Nachweis beruflicher Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes gefordert. Weiterhin bedarf es für Maßnahmen des Pflanzenschutzes einer Sachkundeprüfung für diejenigen, die keine landwirtschaftliche Ausbildung haben. Auch bereits vorhandene Qualifikationen müssen regelmäßig erneuert werden. Zuständig ist:

Pflanzenschutzdienst des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft u. Flurneuordnung
Internet: www.lelf.brandenburg.de.

Telefon: 0335/5602101

Dafür finden auch entsprechende Kurse in der Landwirtschaftsschule statt.

3. Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb?

Von einem landwirtschaftlichen Betrieb kann man erst dann ausgehen, wenn eine Abgrenzung von einer Freizeitbetätigung klar erkennbar ist. Die Betätigung muss eindeutig auf eine **Gewinnerzielung** ausgerichtet sein. Ein Gewinn muss nicht unbedingt mit der Betriebsgründung einhergehen, sollte sich aber in der Entwicklung des Unternehmens ergeben. Der Erwerbszweck gehört unabdingbar zum Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes.

Damit sind insbesondere Baumaßnahmen, die nicht im Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen, nicht einer auf Gewinn ausgerichteten Betätigung zuzuordnen, und sind damit nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb dienlich.

4. Flächennachweis

Für die landwirtschaftliche Betätigung ist eine Ausstattung mit ausreichend landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich.

Um einen Betrieb nachhaltig und dauerhaft betreiben zu können, bieten natürlich *Eigentumsflächen* dafür eine gute Voraussetzung. Beim Landwirtschaftsamt Frau Lindemann (Tel.: 03366-351842) kann jeder Kaufwillige den durchschnittlichen Kaufpreis für Grundstücke in den entsprechenden Gemarkungen erfahren.

Kaufverträge ab 2 ha LN unterliegen der Genehmigungspflicht gemäß dem Grundstücksverkehrsgesetz durch den zuständigen Landkreis.

Neben den Eigentumsflächen sind *Pachtflächen* ebenfalls für die landwirtschaftliche Betätigung geeignet. Pachtverträge können schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Die Höhe der Pacht wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt und ist regional sehr unterschiedlich. Auch hier kann ein ortsüblicher Pachtpreis beim Landwirtschaftsamt erfragt werden. Die Flächen sollten überwiegend langfristig (12 Jahre und länger) gepachtet werden, um eine solide Produktionsgrundlage zu haben.

Das Amt für Landwirtschaft ist zuständig für das Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz – LpachtVG).

Danach muss der Eigentümer den Abschluss eines Landpachtvertrages bzw. eine Vertragsänderung binnen eines Monats nach der Vereinbarung bei der Behörde anzeigen.

Eine Anzeige durch den Pächter ist ebenfalls möglich.

5. Tierhaltung

In einem Landwirtschaftsbetrieb muss für die Tierhaltung eine der Anzahl und Größe der Tiere nach angepasste Fläche zur Verfügung stehen. Zur Abgrenzung der Landwirtschaft vom Gewerbe ist aus steuerlicher Sicht eine Mindestflächenausstattung im Hinblick auf die Anzahl der Tiere erforderlich.

Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tierhaltung liegen vor, wenn gemäß § 13 (1)

Einkommenssteuergesetz EStG

für die ersten 20 ha nicht mehr als 10 Vieheinheiten

für die nächsten 10 ha nicht mehr als 7 Vieheinheiten

für die nächsten 20 ha nicht mehr als 6 Vieheinheiten

für die nächsten 50 ha nicht mehr als 3 Vieheinheiten

und für die weitere Fläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten (VE) umzurechnen (§ 51 Abs. 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes). Für eine geplante Tierhaltung in vorhandenen Gebäuden ist besonders wichtig, inwieweit diese bauordnungsrechtlich noch zulässig ist. So können Gebäude, die mehrere Jahre leer gestanden haben, die Zulässigkeit für die Tierhaltung verlieren. Bevor ein solches Gebäude für eine Tierhaltung genutzt werden soll, ist eine entsprechende Beratung oder Auskunft bei der zuständigen Bauverwaltung empfehlenswert.

Baurechtlich muss die Fläche für die überwiegend eigene Futtergrundlage, also mehr als 50 % des Futterbedarfes, ausreichend sein.

6. Wichtige gesetzliche Vorschriften zur landwirtschaftlichen Produktion

Im Rahmen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion sind eine Reihe von Gesetzlichkeiten und Vorschriften zu beachten.

So liegt die Einhaltung der Vorschriften der **Düngeverordnung** in der Verantwortung der Landwirte. Die Verordnung regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Weiterhin sind in der pflanzlichen Produktion die Vorschriften des **Pflanzenschutzgesetzes** zu beachten. Sie beziehen sich unter anderem auf die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie die Anforderungen an die hierbei tätigen Personen.

Von jedem Landwirt ist eine entsprechende Schlagkartei zu führen, um chronologisch alle durchgeführten Maßnahmen (z.B. Aussaat, Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) auf einem Schlag zu dokumentieren. Die Schlagkartei ist eine wichtige Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und dient darüber hinaus der Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln.

Bei der Tierhaltung sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften der **Tierschutzverordnung**, der **Tierhaltungsverordnung**, die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen des **Tierseuchengesetzes** und der **Viehverkehrsverordnung** (z.B. Anzeige einer Tierhaltung im Veterinär- und Lebensmittel- überwachungsamt) zu beachten.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind die Bestimmungen zur Tierkennzeichnung (z.B. Ohrmarken) der letztgenannten Viehverkehrsordnung und Impfvorschriften nach dem Tierseuchengesetz.

7. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz ist das Halten von Zugmaschinen und den weiteren in dieser Vorschrift beschriebenen Fahrzeugen von der Steuer befreit, solange dieses Fahrzeug ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet wird. **Hobbylandwirte** kommen **nicht** mehr in den Genuss der Steuerbefreiung.

8. Landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger

Die Unternehmensgründung ist dem zuständigen Sozialversicherungsträger für landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe mitzuteilen.

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Mittel- und Ostdeutschland
Ortsteil Hönow
Hoppegartener Str. 100
15366 Hoppegarten
Tel. 03342/360

Internet: www.svlfg.de

8.1 Alterskasse

Versicherungspflichtig in der Alterskasse wird nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), wer als landwirtschaftlicher Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das eine Mindestgröße erreicht. Die für den Eintritt der Versicherungspflicht erforderliche Mindestgröße des Unternehmens wird durch die Selbstverwaltungsorgane der jeweiligen Alterskasse festgelegt.

Für Personen, die ab dem 01.01.2010 bei dem o.g. Versicherungsträger versichert werden, gelten folgende Mindestgrößen:

Landwirtschaft 8 ha Forstwirtschaft 75 ha

Sonderkulturen (Spargel, Obstbau,

Feldgemüse, Unterglaskulturen) 2 ha

Teichwirtschaft und Fischzucht

Binnenfischerei

Iz0 Arbeitstage

120 Arbeitstage

120 Arbeitstage

120 Arbeitstage

120 Arbeitstage

120 Arbeitstage

240 Großtiere

Gegenüber der Alterskasse besteht eine Meldepflicht.

8.2 Berufsgenossenschaft

Die landwirtschaftliche und gärtnereiche Berufsgenossenschaft ist Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung, der die landwirtschaftlichen Unternehmen Kraft Gesetz angehören. Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung hat hierauf keinen Einfluss.

Wer ein landwirtschaftliches Unternehmen eröffnet, hat dies der Berufsgenossenschaft zu melden und die Betriebsverhältnisse sowie die Zahl der Versicherten anzugeben. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens, die für die Berechnung der Beträge relevant sind, vor allem Flächenveränderungen, sind umgehend mitzuteilen.

Auf Antrag kann eine Befreiung von der Versicherung erfolgen, wenn die bewirtschaftete Fläche 0,25 ha nicht überschreitet (gilt nicht für Spezialkulturen).

8.3. Landwirtschaftliche Krankenkasse

Versicherungspflichtig in der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus, deren Unternehmen auf Bodenbewirtschaftung ausgerichtet ist und die Mindestgröße im Sinne der Alterskasse erreicht.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der unter Punkt 8 angegebenen Kontaktmöglichkeit.

9. Agrarförderung

Landwirte können unter bestimmten Voraussetzungen Direktzahlungen und Ausgleichsleistungen im Rahmen der Agrarförderung erhalten. In Brandenburg sind dafür die Landwirtschaftsämter zuständig. Ausführliche Informationen dazu können Sie von den Mitarbeitern des Amtes für Landwirtschaft des Landkreises Oder Spree bekommen (www.landkreis-oder-spree.de). Sachgebietsleiter für Agrarförderung ist Frau Hertrampf (Tel. 03366 35 2833).

Auch unter der Internetadresse **www.mil.brandenburg.de** und **www.ISIP.de** stehen Ihnen umfangreiche Informationen zur Landwirtschaft zur Verfügung.

10. Anmeldung

Der Antrag auf Registrierung als landwirtschaftliches, gartenbauliches oder forstwirtschaftliches Unternehmen ist bei der für den Hauptwohnsitz bzw. Unternehmenssitz örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Im Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oder-Spree bearbeitet Frau Wolff (Tel. 03366 35 1838) diese Anträge.

Anschrift:

Landkreis Oder Spree Landwirtschaftsamt Schneeberger Weg 40 15848 Beeskow

11. Agrardieselvergütung

Der Antrag ist bis zum 30. September des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Dieselkraftstoff verwendet worden ist, beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Hauptzollamt Frankfurt (Oder) SG B Agrardieselvergütung
Drachhausener Str.
03044 Cottbus
Tel.: 0355 8690